

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG
Archivstraße 1 | 01097 Dresden

Allgemeinverfügung – Verkündung im Amtsblatt

Nachrichtlich:

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr
- Sächsisches Staatsministerium des Innern

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Ausnahmegenehmigung von Zeichen 253 StVO im Zuge der Staatsstraßen S 36, S 195, S 196 in den Landkreisen Meißen, Mittelsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an ausgewiesenen Standorten**

Vor dem Hintergrund regelmäßig wiederkehrender Störfälle auf den hoch belasteten Bundesautobahnen BAB 4 und BAB 14 ist festzustellen, dass es zu erheblichen Verkehrsverlagerungen in das nachgeordnete Netz kommt. Dies führt dort zu Überlastungen und sicherheitsrelevanten Situationen. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zum Schutz der Infrastruktur im nachgeordneten Straßennetz wurde seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung ein auf zwei Jahre angelegter Verkehrsversuch initiiert.

Hierzu werden die Staatsstraßen S 36, S 195 und S 196 durch Zeichen 253 StVO und Zusatzzeichen 1053-33 (7,5 t) für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht an den in der Anlage ausgewiesenen Standorten bzw. gemäß den Festlegungen der verkehrsrechtlichen Anordnungen beschränkt. Zudem ist Lieferverkehr per Zusatzzeichen 1026-35 von dieser Beschränkung ausgenommen.

Lieferverkehr wird wie folgt definiert: Lieferverkehr bezeichnet den geschäftsmäßigen Transport von Waren und Gütern zu oder von Gewerbetreibenden, Kunden oder Anwohnern. Der Beladeort oder Entladeort muss innerhalb des gesperrten Bereichs liegen. Dies ist durch Frachtpapiere nachzuweisen. Zur Aufrechterhaltung des über Lieferverkehr hinausgehenden gewerblichen sowie land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs der Region wird gemäß § 46 Abs. 2 StVO folgende

Allgemeine Ausnahmegenehmigung

von Zeichen 253 für Fahrzeuge über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht an den in der Anlage ausgewiesenen Standorten werden entlang der Staatsstraßen S 36, S 195, S 196 unter nachfolgenden Einschränkungen erlassen:

I. Geltungsbereich

Landkreis Meißen, Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge auf den Staatsstraßen S 36, S 195 sowie S 196 für die in der Anlage ausgewiesenen Standorte.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Mario Bause

Durchwahl
Telefon +49 351 564 50640
Telefax +49 351 564 51099

Mario.Bause@
smil.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
64-4011/20/1-2026/18443

Dresden,
10.04.2026

**FÜR LEBENDIGE
REGIONEN**



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Infrastruktur und
Landesentwicklung

Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smil.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smil.sachsen.de

II. Geltungsdauer

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab dem Tag nach ihrer Verkündung bis zum 30. April 2028.

III. Freigestellte Fahrzeuge und Personen

- a) Fahrzeuge, die auf Halter oder Firmen zugelassen sind, die in den genannten Landkreisen einen Sitz oder eine Zweigniederlassung haben und dies durch einen Registereintrag, z. B. im Handelsregister oder einen Gewerbeschein nachweisen können.
- b) Fahrzeugführende, die einen Wohnsitz in den genannten Landkreisen haben und dies durch einen Personalausweis nachweisen können.
- c) Land- oder forstwirtschaftlicher Verkehr, der Flächen in den Landkreisen Meißen, Mittelsachsen oder Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bewirtschaftet, wobei der Zusammenhang zu einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb erforderlichenfalls nachgewiesen werden muss.
- d) Fahrzeuge, für die eine gültige Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO besteht und deren festgelegter Fahrtweg die Benutzung der S 36, S 195 oder S 196 erfordert.

IV. Nebenbestimmungen

Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Die unter III genannten Nachweise sind im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollbehörden vorzuweisen bzw. auszuhändigen.
2. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten. Weisungen der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

V. Widerrufsvorbehalt

Der jederzeitige Widerruf dieser Allgemeinen Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

VI. Hinweis

Für von dieser allgemeinen Ausnahmegenehmigung nicht erfasste Fahrten können Einzelausnahmegenehmigungen bei dem jeweiligen Landkreis beantragt werden.

Anlage:

- Übersichtskarte Beschilderung Verkehrsversuch